

Bebauungsplan Nr. N 67 "Vellerner Straße"

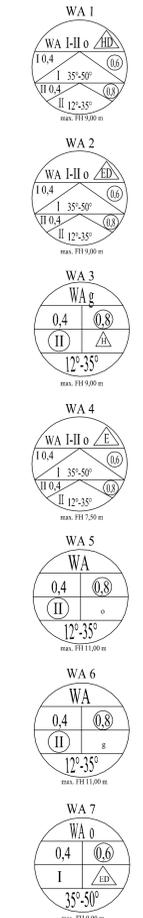
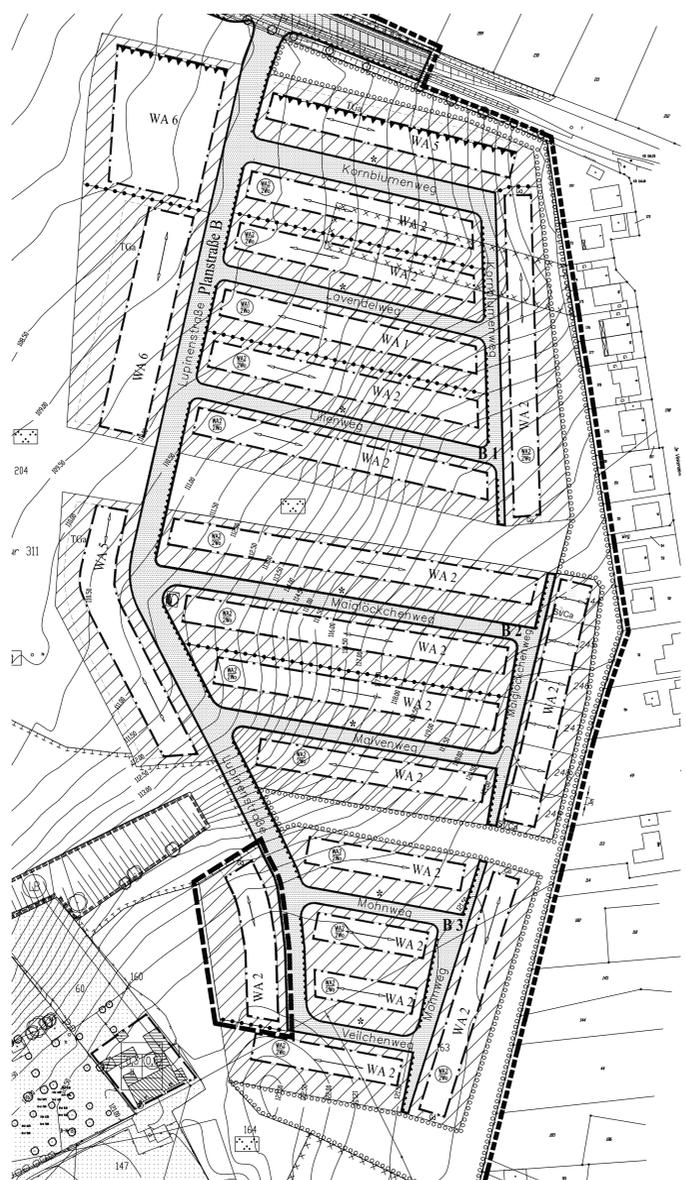
3. vereinfachte Änderung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 3. vereinfachten Änderung

Rechtsgrundlagen zur 3. vereinfachten Änderung

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 03.05.2009 (BGBl. I. S. 1224).
- Baumutzungsverordnung (BauMVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsförderungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 468).
- Planzielenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, I. S. 58).
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 332).
- Gemeindeordnung für das Land NRW (GO. NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 866 - SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498).
- Landesplanungsgesetz (LPG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. 2005 S. 430).



Legende

Für Baugrenzen und andere Begrenzungslinien, die zahlenmäßig nicht festgelegt sind, ist die zeichnerische Darstellung des Planes maßgebend.

Erklärung der Abkürzungen

- BauGB - Baugesetzbuch
- BauMVO - Baumutzungsverordnung
- BauO NRW - Bauordnung Nordrhein - Westfalen

Bestand

- vorhandene Flurgrenze
- vorhandene Flurstücksgrenze
- Flurstücknummer
- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Nebengebäude
- vorhandene Geländehöhe über NN (mit Höhenangabe)
- Böschungen
- vorhandene Bäume

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

- Allgemeine Wohngebiete WA 1 bis WA 7
- Sonstiges Sondergebiet (siehe textl. Festsetzung Nr. 1.2)

Maß der baulichen Nutzung

- Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
- Grundflächenzahl
- Geschossflächenzahl
- max. Firsthöhe z.B. 11,00 m ab Oberkante Straßenkante vor Grundstücksmittel
- Beschränkung der Zahl der Wohnungen

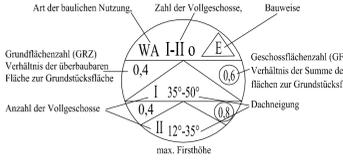
Bauweise

- offene Bauweise (WA 1, WA 2, WA 5 und WA 7)
- geschlossene Bauweise (WA 3 und WA 6)
- abweichende Bauweise (WA 4, s. textl. Festsetzung 2.3)
- Wohngebäude
- Einzelhäuser zulässig
- Doppelhäuser zulässig
- Hausgruppen zulässig
- Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Hausgruppen und Doppelhäuser zulässig

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

- Baugrenze
- überbaubare Fläche
- nicht überbaubare Fläche

Füllschema der Nutzungsschablone



Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs

- Flächen für den Gemeinbedarf (Kindertagen)

Verkehrsrflächen

- Straßenbegrenzungslinie/ Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsflächen
- Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung zwischen 0,80 m und 2,50 m stündig frei zu halten
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Ein- und Ausfahrt (zur Auslieferung)

Öffentliche Grünflächen

- öffentliche Grünflächen
- Zweckbestimmung: Parkanlage
- Zweckbestimmung: Spielplatz

Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

- Regenrückhaltebecken

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- zu pflanzende Bäume
- zu erhaltende Bäume
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- Geschützte Landschaftsteile

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- Stellplätze
- Garage
- Tiefgaragen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebiet, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Hauptfruchtstrichung
- Fläche für Versorgungsanlagen, Elektrizität

Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 (5) BauGB

Bodenbestandsverzeichnisse ohne Einschränkungen für Wohnbebauung, Grünflächen und Gartenutzung. Bei der Errichtung des Kindergartens/Kinderspielfelds sind detaillierte Untersuchungen erforderlich. Gleiches gilt für den Anbau von Nutzpflanzen in der städtischen Unterschutzfläche. Aufgrund möglicherweise vorhandener Verfallungen ist bei Bautätigkeit in Abhängigkeit vom künftigen Oberflächenniveau die Gründung genauer zu untersuchen. Bei ggf. auftretenden Auffälligkeiten im Erdstuhls sind die zuständigen Fachbehörden zu beteiligen. (s. Begründung)

Vorkreuzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

In diesem Bereich werden die städtebaulichen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung teilweise überschritten. In den gekennzeichneten Bereichen sind für die Außenbauteile schalldämmende Maßnahmen entsprechend den Lärmpegelbereich III gem. DIN 4109 festgesetzt. Im gesamten WA7 sind die oberhalb des Erdgeschosses gelegenen Aufenthaltsräume von der Lärmquelle abgewandt zu orientieren.

Lärmschutzwand mit Angabe der Höhe (z.B. h = 2,00 m)

Textliche Festsetzungen

1. Art der Baulichen Nutzung

- Allgemeines Wohngebiet
 - Zulässig sind:
 - Wohngebäude,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
 - Ausschluss bestimmter Arten von allgemein zulässigen Nutzungen in WA gem. § 1 (5) BauMVO: Von den Nutzungen im Sinne von § 4 (2) Nr. 2 BauMVO sind nicht zulässig: die der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe.
 - Ausschluss von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen in WA gem. § 1 (6) BauMVO: Von den Nutzungen im Sinne von § 4 (3) BauMVO sind nicht zulässig:
 - 1. Betriebe des Beherbergungswesens
 - 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - 3. Anlagen für Verwaltungen
 - 4. Gartenbetriebe
 - 5. Tankstellen
- Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauMVO
 - Zweckbestimmung: Großflächiger Einzelhandelsbetrieb - Lebensmittelcounter- gem. § 11 (3) Ziffer 2 BauMVO max. Verkaufsfläche 770 qm (ausnahmsweise zulässig sind Rand- und Nebensortimente auf max. 50 qm Verkaufsfläche).

2. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Flächen

2.1. In den Teilgebieten WA 5 kann gem. § 19 Abs. 4 BauMVO eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, insbesondere Tiefgaragen bis zu einer GRZ von 0,8 als Ausnahme zugelassen werden, soweit die nicht überbauten Teile dieser Anlage überwiegend begrünt werden. Im WA 6 kann soziale und gesundheitliche Zwecke ausnahmsweise eine GRZ von 0,6 und eine GFZ von 1,2 zugelassen werden.

2.2. Im WA kann gem. § 23 (3) BauMVO eine Überschreitung der rückwärtigen Baugrenzen durch eingeschossige Glasbauten (Wintergärten) bis zu einer Tiefe von drei Metern im Einzelfall als Ausnahme zugelassen werden. Die nach § 6 BauONRW erforderlichen Abstandsflächen sind einzuhalten.

2.3. Gemäß § 22 (4) BauMVO gilt im Teilgebiet WA 4 eine von der offenen und geschlossenen Bauweise abweichende Bauweise. Es wird festgesetzt, dass bezogen auf die nördlichen Grundstücksgrenzen kein Grenzabstand bzw. maximal ein Grenzabstand von einem Meter einzuhalten ist. Die nach § 6 BauONRW erforderlichen Abstandsflächen sind einzuhalten.

2.4. Um den Landschaftsverbrauch und die Belastung der Böden, des Grundwassers sowie der Oberflächenwasser so gering wie möglich zu halten, ist für die Wohnbauten ein Versiegelungsgrad festgesetzt, wobei die für die Versiegelung vorgesehenen Flächen beim Bauantrag in einem Lageplan im Maßstab 1:500 darzustellen sind (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB).

Typ (z.B.)	Fläche	bis (q/m)	max. Versiegelungsgrad
EPN / ZPN	>800	30%	
EPN / ZPN / DEB	>40 - <800	40%	
EPN, ZPN, ENH / ZPN	>160 - <400	50%	
EPN, ZPN, ENH / ZPN	>120 - <160	60%	
DEB, Außenhaus-Mitte	<210	70%	
MEB	>120	50%	
MEB	<120	60%	

2.5. Die zulässige Geländehöhe der Baugrundstücke wird durch die vor dem jeweiligen Grundstück befindlichen öffentlichen Verkehrsflächen bestimmt und ist verbindlich einzuhalten. Böschungsmauern u.ä. sind unzulässig. Höhenunterschiede angrenzender Baugrundstücke sind anzugleichen, wobei die natürlich vorhandene Geländehöhe erhalten bleiben muss.

3. Stellplätze, Garagen, Tiefgaragen

Stellplätze, Carports und Garagen sind gem. § 12 (6) BauMVO in den Teilgebieten WA 1, WA 2, WA 3, WA 6 und WA 7 nur innerhalb der überbaubaren Flächen und innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig, in den Teilgebieten WA 4 und WA 5 nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig. Im WA 5 sind Besucherstellplätze ausnahmsweise auch außerhalb der Tiefgaragen innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Vor Garagen ist ein Abstand von 5 m von der Straßenbegrenzungslinie einzuhalten. Die ausschließliche Nutzung eines Baugrundstückes zur Anlage von Sammelstellplätzen oder Garagen ist nicht zulässig. Die max. Anzahl der Stellplätze wird auf die für jeweilige Nutzung erforderliche Anzahl beschränkt. Stellplätze je ein Baum anzupflanzen (s. Pflanzliste 2 des Grünordnungsplans). Die Unterpflanzung hat entsprechend der Pflanzliste 3 des Grünordnungsplans zu erfolgen.

Auf den festgesetzten Sammelstellplatzflächen und den Stellplätzen des Sondergebietes sind pro angefangene 4 Stellplätze je ein Baum anzupflanzen (s. Pflanzliste 2 des Grünordnungsplans). Die Unterpflanzung hat entsprechend der Pflanzliste 3 des Grünordnungsplans zu erfolgen.

Die Tiefgaragen sind außerhalb von notwendigen Erschließungsflächen mit einem Bodenauftrag von mindestens 30 cm zu versehen. Auf mindestens 30 % der Gesamtfläche erfolgt die Pflanzung von Gehölzen aus der Pflanzliste 2 des Grünordnungsplans. Aus dem Gelände herausragende Gebäudeteile sind durch Geländemodulation in die Gestaltung der umgebenden Freizeitanlagen zu integrieren.

4. Nebenanlagen

Nebenanlagen gem. § 14 BauMVO sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und in Verbindung mit dem Hauptgebäude zulässig. Die Nebenanlagen sind in Art und Material dem Hauptgebäude anzupassen. Anlagen, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen und fernwärmetechnische Nebenanlagen sind ausnahmsweise zulässig.

5. Private Grünflächen

Auf den Baugrundstücken ist je angefangene 300 qm Grundstücksfläche ein Baum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. (s. Pflanzliste 2 des Grünordnungsplans)

6. Eingriff in Natur und Landschaft

Die durch diesen Bebauungsplan festgesetzten baulichen Nutzungen sind Eingriffe in Natur und Landschaft. Diese Eingriffe werden innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie auf den öffentlichen Grünflächen ausgeglichen. Für die Kosten der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen werden Kostenersatzbeiträge nach der Satzung der Stadt Beckum zur Erhebung von Kostenersatzbeiträgen gem. §§ 135a - 135c BauGB erhoben.

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

gem. § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 86 BauONRW

- Das Fassadenmaterial und das Material zur Dachendeckung sowie die Farbgebung sind im Bereich der Quartiersplätze und für die jeweils zu einer Hausgruppe zusammengefassten Reihenhäuser und Doppelhäuser mit dem Ziel einer einheitlichen Gestaltung zu wählen.
- Garagen sind in ihrem Außenmaterial dem Außenmaterial des zugehörigen Baukörpers anzupassen. Es wird empfohlen, Garagen, Carports sowie zusätzlich Gebäudedächer mit einer max. Neigung von 15° mit extensiver Dachbegrünung zu versehen.
- Sockel / Drempeel Bei eingeschossigen Gebäuden Drempeel max. 0,80 m, gemessen innen ab Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren. Bei zweigeschossigen Gebäuden Drempeel max. 0,30 m, gemessen innen ab Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren. Die zulässige Fußbodenhöhe der Erdgeschosses (OK Fertigfußboden) der baulichen Anlagen auf den privaten Grundstücken darf nicht höher als max. 0,50 m über der vor dem jeweiligen Grundstück befindlichen Straßenkante, bezogen auf die endgültige Straßenhöhe liegen (Grundstücksmittel).
- Dachform - Dachneigung Aneinandergerete Dächer müssen in gleicher Dachneigung und Dachform ausgeführt werden.
- Dachaufbauten, Dachziegel und Dachziegelstände Dachziegelstände zur Straßenseite sind nicht zulässig. Dachaufbauten dürfen maximal 1/2 der Gesamtlänge des Daches betragen. Mindestabstand 1,50 m zum Ortsgang. Bei zweigeschossigen Gebäuden mit einer Dachneigung von <= 35° sind Dachaufbauten nicht zulässig. Im WA 5 und WA 6 ist oberhalb des 2. Geschosses ein Staffeldgeschoss zulässig, sofern dies nicht 75 % der Fläche des darunterliegenden Geschosses übersteigt. Dachziegelstände sind bis max. 0,50 m zulässig-rechtwinklig gemessen zwischen fertiger Außenwand und unterem Sparrenende. Dies gilt nicht für Hauseingänge, Terrassen, Balkone und Loggien.
- Einfriedigungen Die Abgrenzung zwischen privatem Vorgarten und Verkehrsfläche darf bis zu einer Höhe von 0,70 m als offener Zaun oder als Hecke aus Gehölzen der Liste 1 des Grünordnungsplans erfolgen. An den anderen Grundstücksgrenzen sind offene Zäune bis 1,20 m Höhe oder Hecken aus Gehölzen der Liste 1 des Grünordnungsplans bis 1,50 m Höhe zulässig. In den mit einem * gekennzeichneten Vorgartenbereichen ist auch eine Hecke bis 1,50 m Höhe zulässig.
- Zwischen den Terrassen im Gartenbereich sind massive Abtrennungen bis 4,00 m Länge und 2,00 m Höhe zulässig.
- Antennenanlagen Satellitenanlagen sind nur auf Dachflächen mit max. Abstand von First von 2,0 m zulässig.
- Abfallbehälter Die Standorte für Abfallbehälter sind mit geschweiften Hecken aus Gehölzen der Pflanzlisten 1 und 2 bzw. Kleinstpflanzen der Liste 4 des Grünordnungsplans einzuräumen.
- Grundstücksflächen, die nicht versiegelt werden sind gärtnerisch zu gestalten. Die Flächen dürfen nicht als Lagerflächen genutzt werden.
- Werbeanlagen Im Sondergebiet sind folgende Werbeanlagen zulässig: bis zu einer Gesamtfläche von 5 % der jeweiligen Fassadenfläche, wenn sie an der Fassade angebracht sind und über den Ortsgang / Antika hinausragen, wenn sie nicht mit wechsellndem Licht und / oder Signalfarbe betrieben werden sollen. Einzelanlagen bzw. freistehende Anlagen sowie Einzelanlagen aus Masten und Seilen sind unzulässig.

Hinweise

- Die Maßnahmen auf den öffentlichen Grünflächen, den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauMVO, den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern (Gehölzflächen, Obstweiden, Verkehrsgrün) und sonstigen Bepflanzungen sowie Pflanzmaßnahmen / Empfehlungen auf Wohnbaugrundstücken und Hinweise für die Ausgestaltung der Verkehrswege sind im Grünordnungsplan dargestellt und sollen im Rahmen der Bauausführung bzw. unmittelbar anschließend durchgeführt werden. Dabei haben die Planarbeiten in der auf die Fertigstellung folgenden Planzeit zu erfolgen, die je nach Witterung ca. Ende Oktober beginnt und ca. März endet; Frostperioden sind dabei ausgeschlossen. Die genaue örtliche Festlegung erfolgt im Grünordnungsplan. Der Grünordnungsplan ist der Bebauungsplanbegründung als Anlage beigelegt.
- Der Bebauungsplan enthält die erforderlichen Mindestfestsetzungen (§ 30 (1) BauGB) sowie die Begrenzungen der Verkehrsflächen.
- Es wird empfohlen, das gesamte auf den befestigten Flächen der Baugrundstücke anfallende Niederschlagswasser anzufangen. Das Niederschlagswasser aus den Dachflächen sollte als Brauchwasser verwendet werden. Eine Verbindung von Trinkwasseranlagen mit Regenwasseranlagen ist nach der Trinkwasserverordnung § 17 (1) und nach DIN 1988 Teil 4 Abs. 3.2.1 nicht zulässig. Die DIN 1988 (Technische Regeln für Trinkwasserinstallation) ist bei der Errichtung und Nutzung einer Regenwasseranlage zu beachten. Der Regenwasserüberschub ist über ein Rohsystem in die Bereiche zwischen den Quartieren einzuleiten. Von da aus erfolgt ein evtl. Überlauf in den Graben in der Hecke und anschließend in den Regenrückhaltebereich; dort ist ein Notüberlauf in den Kanal vorzusehen.
- Bei Bodenrütteln können Bodenschwämme (kulturgegeschichtliche Bodenschwämme, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenschwammfläche) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodenschwämmen ist für Stadt Beckum und den Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NW).
- Bei Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen sind die technischen Mitteilungen des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. Nr. 125 v. März 1989 zu beachten.

Nachrichtliche Darstellungen



Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuchs vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141), zuletzt geändert am 16.01.1998 (BGBl. I. S. 137)
- Baumutzungsverordnung (BauMVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132, zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsförderungs- und WohnbaulandG vom 22. April 1993 (BGBl. I. S. 466)
- Planzielenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, I. S. 58)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01. März 2000 (GV. NW. S. 256)
- Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 - SGV. NW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BnatSchG) in der Neufassung vom 21. September 1998 (BGBl. I. S. 2994)
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NW. S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.05.1995 (GV NW S. 328)
- Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926)

Der Rat der Stadt Beckum hat am 10.06.1997 die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Gebiet Nr. N 67 "Vellerner Straße" gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.	Aufgestellt gemäß § 2 (1) BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141)
Der Beschluss ist am 06.11.1998 öffentlich bekanntgemacht worden.	Beckum, den 02.10.2000 STADT BECKUM Der Bürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag:
Beckum, den 11.10.2000	(DS)
gez. Ebell (Ebell) Bürgermeister	gez. Scheffer (Scheffer) Stadtbauinspektor
Es wird hiermit bescheinigt, dass die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.	Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB ist folgendermaßen durchgeführt worden:
Soset, den 12.10.2000 Ö.b.V.I. R. Ludwig / M. Schwefer	a) Die Ziele und Zwecke der Planung sind am 06.11.1998 öffentlich bekanntgemacht worden. b) Jeder Bürger ist in der Zeit vom 17.11.1998 bis 01.12.1998 die Möglichkeit gegeben worden, die Planunterlagen einzusehen, diese zu erörtern und sich hierzu mündlich oder schriftlich zu äußern.
gez. Schwefer (Schwefer)	Beckum, den 02.10.2000 STADT BECKUM Der Bürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag:
	(DS)
Der Rat der Stadt Beckum hat am 27.06.00 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. N 67 und die öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.	Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung ist am 01.07.2000 ersichtlich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB. Die Bescheinigung nach § 3 (2) Satz 3 BauGB ist erfolgt.
Beckum, den 11.10.2000	Beckum, den 02.10.2000 STADT BECKUM Der Bürgermeister In Vertretung:
gez. Ebell (Ebell) Bürgermeister	(DS)
	gez. Lehmann (Lehmann) Techn. Beigeordneter
Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats bis 12.07.00 bis einschl. 14.8.2000 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.	Der Rat der Stadt Beckum hat am 28.09.00 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken, die gemäß § 3 (2) Satz 4 BauGB eingegangen sind, beschlossen. Beckum, den 11.10.2000
Beckum, den 02.10.2000 STADT BECKUM Der Bürgermeister In Vertretung:	(DS)
gez. Lehmann (Lehmann) Techn. Beigeordneter	gez. Ebell (Ebell) Bürgermeister
Der Rat der Stadt Beckum hat am 28.09.00 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.	Der Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplans sind am 30.09.00 gemäß § 10 (3) BauGB ersichtlich bekanntgemacht worden. Der Plan ist am 30.09.00 offengelegt worden. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
Beckum, den 11.10.2000	Beckum, den 02.10.2000 STADT BECKUM Der Bürgermeister In Vertretung:
gez. Ebell (Ebell) Bürgermeister	(DS)
	gez. Lehmann (Lehmann) Techn. Beigeordneter



Bebauungsplan Nr. N 67 "Vellerner Straße" 3. vereinfachte Änderung

im Sinne des § 30 BauGB
Maßstab 1:1000 Rechtskräftig seit: 07.07.2007
Aufgestellt: Fachdienst Stadtplanung Beckum

1. Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Beckum hat am 26.10.2006 die Aufstellung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. N 67 gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB beschlossen. Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Beckum hat am 13.12.2006 den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. N 67 gem. § 13 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Beckum, den 02.08.2007	(DS)	2. Ort und Zahl der öffentlichen Auslegung gem. § 2 Abs. 2 BauGB der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. N 67 mit Begründung sind am 23.01.2007 ersichtlich bekanntgemacht worden. Der Entwurf der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. N 67 und die Begründung haben für die Dauer eines Monats vom 01.02.2007 bis einschl. 02.03.2007 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Beckum, den 02.08.2007	(DS)	3. Der Rat der Stadt Beckum hat am 19.04.2007 über die vorgebrachten Anregungen, die gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB eingegangen sind beschlossen. Der Rat der Stadt Beckum hat am 19.04.2007 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. N 67 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Beckum, den 02.08.2007	(DS)	4. Der Satzungsbeschluss sowie Ort und Zeit der Auslegung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. N 67 sind am 07.07.2007 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ersichtlich bekanntgemacht worden. Der Plan ist am 07.07.2007 offengelegt worden. Mit der Bekanntmachung ist die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. N 67 in Kraft getreten. Beckum, den 02.08.2007	(DS)
gez. Strothmann (Dr. Strothmann) Bürgermeister		gez. Strothmann (Dr. Strothmann) Bürgermeister		gez. Strothmann (Dr. Strothmann) Bürgermeister		gez. Strothmann (Dr. Strothmann) Bürgermeister	